

Verein der Freunde und Förderer
Berufskolleg Platz der Republik
für Technik und Medien
Mönchengladbach e.V.

Satzung

§ 1

1. Der Verein führt den Namen: Verein der Freunde und Förderer Berufskolleg Platz der Republik für Technik und Medien Mönchengladbach e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Mönchengladbach.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere bei der Durchführung von Bildungsmaßnahmen am Berufskolleg für Technik und Medien, insbesondere in der finanziellen und ideellen Förderung des Nachwuchses.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist beim Amtsgericht Mönchengladbach unter der Nummer VR 1641 im Vereinsregister eingetragen.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich den Bestrebungen der Schule verbunden fühlt. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt.

§ 4

Über die Aufnahme in den Verein sowie über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres.

§ 6

Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Höhe jedem Mitglied freigestellt ist; der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 7

Das Mitglied erhält bei seinem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 8

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen

1. bei vereinschädigendem Verhalten,
2. wenn ein Mitglied nach Fälligkeit und trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat.

§ 9

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Ihm gehören an: der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Kassenwart und Beisitzer. Juristische Personen können nicht dem Vorstand angehören.

§ 11

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, d.h. er zieht die Beiträge ein, vereinbart die Spenden und bestimmt die Ausgaben der Mittel.
2. Er hat auf der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel Rechenschaft zu geben, über seine sonstigen Tätigkeiten zu berichten und sich gem. § 15 (1) entlasten zu lassen.
3. Die Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alljährlich. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind unbesoldet. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten baren Auslagen.

§ 12

1. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt § 4 sinngemäß.
2. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13

Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der stellvertretende Vorsitzende darf nur handeln, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 14

1. Alljährlich findet wenigstens eine Mitgliederversammlung statt. Den Ort bestimmt der Vorstand.
2. Die schriftliche Einladung an die Mitglieder ergeht spätestens vier Wochen vorher.

3. In der Mitgliederversammlung entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

§ 15

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung bestehen in der
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts,
 - b) Entlastung des Vorstands und Kassenprüfung,
 - c) Wahl des Vorstands,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) Erledigung der gestellten Anträge,
 - f) Änderung der Satzung.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen geändert werden.

§ 16

1. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierfür gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 14 und 15 dieser Satzung.
2. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17

Der Verein ist gemeinnützig im Sinne von § 52 der Abgabenordnung und erstrebt keinen Gewinn.

§ 18

1. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 19

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für die Annahme des Auflösungsantrages gilt § 15 (2) entsprechend.

§ 20

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Träger des Berufskollegs (die Stadt Mönchengladbach), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Berufskollegs für Technik und Medien in Mönchengladbach zu verwenden hat.

Mönchengladbach, 26. April 2017